SATZUNG

über die Abhaltung von Jahrmärkten in der Stadt Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten in der Stadt Eggenfelden:

§ 1

Marktfreiheit

Der Besuch der Jahrmärkte in der Stadt Eggenfelden sowie der Kauf und Verkauf auf diesen Märkten steht jedermann mit gleichen Befugnissen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei.

§ 2

Markttage

In der Stadt Eggenfelden finden folgende Jahrmärkte statt:

- 1. der Erhardimarkt "Saumarkt" (am Montag nach dem Dreikönigsfest),
- 2. der Mittefastenmarkt (am Mittwoch in der Mittefastenwoche),
- 3. der Ostermarkt (am Palmsonntag),
- 4. der Johannimarkt (am 3. Sonntag im Juni),
- 5. der Ägidimarkt (am 1. Sonntag im September),
- 6. der Kirchweihmarkt (am 2. Sonntag im Oktober),
- 7. der Nikolaimarkt (am 2. Sonntag im Dezember) und
- 8. der Christkindlmarkt (im Dezember).

§ 3

Marktgelände

Die Jahrmärkte finden auf dem Stadtplatz, der Christkindlmarkt auf dem Rathausplatz statt.

Der Stadtrat kann andere Plätze und Straßen als Marktgelände ausweisen.

Gegenstände des Markverkehrs

Gegenstände des Jahrmarktes sind Waren aller Art, mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.

Beim Christkindlmarkt ist eine Beschränkung des Warensortiments auf Artikel, die im weitesten Sinne zum Weihnachtsfest Bezug haben, möglich.

§ 5

Auf den Märkten verbotene Tätigkeiten

Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz mit Ausnahme des Oster-, Kirchweih- und Christkindlmarktes nicht stattfinden. Untersagt sind ferner Glücksspiele, Lotterien, Ausspielungen und Versteigerungen sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen und das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Leistungen.

§ 6

Marktdauer

- 1. Die Märkte dauern mit Ausnahme des Christkindlmarktes einen Tag.
- 2. Die Marktverkaufszeit beginnt bei den Märkten an Wochentagen um 07.00 Uhr, bei den Märkten an Sonn- und Feiertagen um 11.00 Uhr. Sie endet um 18.00 Uhr. Beim Oster- und beim Kirchweihmarkt beginnt die Verkaufszeit um 12.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Beim Christkindlmarkt beginnt die Verkaufszeit um 16.00 Uhr und endet um 20.30 Uhr (von Montag bis Samstag), bzw. beginnt um 14.00 Uhr und endet um 20.30 Uhr (an Sonntagen). Ausnahmen sind möglich.
- 3. Außerhalb der Jahrmärkte (vgl. § 2) und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jeder Jahrmarktverkauf mit Ausnahme der "Gerner Dult" verboten. Die "Gerner Dult" liegt in der Zuständigkeit der Gutsverwaltung Gern. Sie fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7

Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes

Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind spätestens eine Woche vor dem Markt mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Für Märkte die durch einen anderen Veranstalter durchgeführt werden, ist der Antrag auf Zulassung an diesen zu stellen.

Im Antrag sind die gewünschte Größe des Platzes, die Ausmaße der Verkaufseinrichtungen und die Verkaufswaren zu benennen.

§ 8

Zuweisung eines Standplatzes

- 1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Eggenfelden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote. Die Zuweisung der Plätze bei Märkten die durch einen anderen Veranstalter durchgeführt werden erfolgt durch dessen Beauftragten. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Auch nach der Zuweisung eines Standplatzes kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung erfolgen.
- 2. Jeder Verkäufer darf seine Ware nur auf dem ihm zugewiesenen Standplatz anbieten. Die zugeteilten Verkaufsstände oder –plätze dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten des Veranstalters nicht vergrößert, vertauscht oder an Dritte zur Benutzung abgegeben werden.

§ 9

Bezug und Räumung des Standplatzes

- Das Marktgelände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktverkaufszeit bezogen werden. Es muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktverkaufszeit geräumt sein. Ausnahmen hiervon kann der Veranstalter aus wichtigen Gründen in Einzelfällen zulassen.
- 2. Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstellen werden den Marktbeziehern von dem vom Veranstalter bestellten Marktbeauftragten zugewiesen. Durch die Zuweisung wird der zugeteilte Standplatz für den entsprechenden Markt reserviert. Soweit die zugewiesenen Verkaufsplätze ohne vorherige Absprache nicht bis spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn eingenommen sind, können diese vom Marktbeauftragten anderweitig vergeben werden.
- Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist frühestens eine Stunde vor Beendigung der Marktverkaufszeit gestattet.

Räumliche Begrenzung des Marktverkehrs

Es dürfen außerhalb dem für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Marktplatz keine Stände aufgebaut werden.

§ 11

Verkaufsstände, ihre Beschaffenheit und Sicherung

- 1. Mit Ausnahme des Christkindlmarktes stellt die Stadt Eggenfelden für den Jahrmarktverkehr keine Verkaufsstände zur Verfügung. Die Marktbezieher haben selbst für die von ihnen benötigten Verkaufsvorrichtungen (Stände, Buden, Wagen, Gerüste, Tische, Gestelle und dgl.) zu sorgen. Zur Abdeckung der Verkaufsstände dürfen keine zerrissenen oder beschmutzten Dächer, Schirme und Tücher verwendet werden. Wetterdächer und –schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Beim Christkindlmarkt wird der Verkauf nur aus den von der Stadt zur Verfügung gestellten oder vom Beauftragten des Veranstalters zugelassenen Verkaufsständen gestattet.
- 2. Die Marktbezieher haben ihre Verkaufsstände, Waren oder Sachen selbst zu sichern. Die Stadt Eggenfelden übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung der Verkaufsstände, Waren oder Sachen durch Diebstähle, Brände, Stürme, Regengüsse und andere Vorfälle keine Haftung.

§ 12

Namensanbringung

An jeder dem Verkauf auf dem Markt dienenden Einrichtung (Stände, Buden, Wagen, Gerüste, Tische, Gestelle und dgl.) ist an deutlich sichtbarer Stelle der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Wohnort des Marktbeziehers anzubringen. Firmen- und Reklameschilder dürfen jedoch nicht so angebracht sein, dass der Durchblick durch die Marktstraßen behindert ist.

§ 13

Reinhaltung der Standplätze

Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen. Der Inhaber eines Verkaufsplatzes oder –standes ist für die Reinhaltung des von ihm benützten Platzes verantwortlich.

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht steht dem jeweiligen Marktbeauftragten des Veranstalters zu. Er ist berechtigt, im Vollzug dieser Satzung

- 1. verbindliche Weisungen an alle Inhaber von Verkaufsständen und deren Personal sowie an Besucher zu erteilen und Aufschlüsse von ihnen zu verlangen;
- 2. anzuordnen, dass Waren entfernt werden müssen, die entgegen den Bestimmungen dieser Marktsatzung feilgehalten werden.

§ 15

Gebühren

Die Stadt Eggenfelden erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf dem Marktgelände Gebühren nach Maßgabe der Jahrmarktgebührensatzung.

§ 16

Sonstige Vorschriften

- 1. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- 2. Gehwege und Einfahrten sind freizuhalten, außerdem die Zugänge zu den geöffneten Geschäften auf einer Breite von 2 Meter.

§ 17

Ausschluß von der Benutzung des Marktes

Ein Verkäufer kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der Markteinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn er,

- a) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder Anordnungen, die aufgrund dieser Marktsatzung ergangen sind,
- b) gegen sonstige einschlägige Bestimmungen,
- c) gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung auf dem Markt wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, oder

d) die fälligen Gebühren nicht fristgemäß entrichtet.

§ 18

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Eggenfelden bzw. der Veranstalter Befreiung erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit den Belange einer ordnungsgemäßen Benutzung der Markteinrichtungen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 19

Allgemeine Ordnungsvorschriften

Nicht gestattet ist

- 1. jede über das übliche Maß hinausgehende laute und lärmerzeugende Werbung,
- 2. Waren zu versteigern,
- 3. das Feilbieten von Waren im Umhertragen und Umherziehen,
- 4. den Kunden in einer den Anstand und die guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken.
- 5. Waren anzubieten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden,
- 6. während der Marktzeit Gegenstände, die nicht für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Kisten und dgl.), auf dem Marktgelände abzustellen,
- 7. Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen.
- 8. Waren oder Werbegegenstände (Schilder, Fähnchen etc.), die über den Verkaufsstand hinausragen, an der den Marktbesuchern zugewandten Seite des Verkaufsstandes auszulegen oder auszuhängen,
- 9. das Betteln,
- 10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer; die Verwendung von Glutöfen und Glutpfannen ist nur dann gestattet, wenn sie feuersicher sind und keine Rauchoder Geruchsbelästigung verursachen,
- 11. die Erstellung elektrischer Anschlüsse durch einen Nichtfachmann.

Haftung und Versicherung

- Die Benutzung des Marktgeländes mit Verkaufseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie Stadt Eggenfelden übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Die Inhaber von Verkaufsständen haben gegenüber der Stadt Eggenfelden keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- 3. Die Inhaber von Verkaufsständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4. Die Inhaber von Verkaufsständen haften der Stadt Eggenfelden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 21

Ordnungwidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden:

- 1. Verstoß gegen die Marktdauer (§ 5),
- 2. Verkauf von nicht zugelassenen Gegenständen (§ 5),
- 3. Verstoß gegen die Bezugs- und Räumungsbestimmungen (§ 8),
- 4. Durchführung verbotener Veranstaltungen (§ 5),
- 5. Verstoß gegen die Bestimmungen über die Beschaffenheit und Sicherung der Verkaufsstände (§ 11) und gegen die Namensanbringung (§ 12),
- 6. Verstoß gegen die Reinhaltung der Standplätze,
- 7. Verstoß gegen die sonstigen Vorschriften (§ 6) und gegen die allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 19),
- 8. Verstoß gegen die Bestimmungen über den Marktausschluß (§ 17),
- 9. Verstoß gegen die Anordnungen der Marktaufsicht (§ 14).

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 11.10.1994 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, den 11. Dezember 2002

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 18. Dezember 2002 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im "Rottaler Anzeiger" vom 18. Dezember 2002 hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den 21. Januar 2003

Werner Schießl

1. Bürgermeister